

Bürgerverein Unkel e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der im Jahr 1730 gegründete Verein trägt den Namen „Bürgerverein Unkel e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 53572 Unkel / Rhein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen unter der derzeitigen Vereinsregisternummer. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz / Rhein.
- (2) Vereinsanschrift ist jeweils die Adresse des/der Vorsitzenden.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Kirchbrauchtums und der Heimatpflege.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Beteiligung und Gestaltung von kirchlichen Prozessionen
 - Durchführung der St. Pantaleon-Kirmes
 - Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen von Einrichtungen oder Gegenständen mit historischer oder sonstiger gesellschaftlicher Bedeutung; die finanzielle Unterstützung in privates Eigentum ist davon ausgeschlossen
 - Pflege des bürgerlichen Gemeinsinns.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist neutral im Hinblick auf Politik, Religion, Rasse, Geschlecht oder Herkunft.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum zwischen dem 01. Januar und dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus (a) ordentlichen Mitgliedern, (b) Ehrenmitgliedern und (c) Ehrenvorsitzenden.
 - a) Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Persönlichkeiten, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
 - c) Personen, welche den Verein als Vorsitzende führen oder geführt haben, können analog der Bestimmungen des § 4 (1) Ziffer b) zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Antragstellung an den Vorstand des Vereins. Über die Mitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand. Eine Ablehnung der Vereinsaufnahme ist dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann der Antragsteller innerhalb von drei Monaten Beschwerde einlegen. Die dann gefällte Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Mit seinem Antrag erkennt der Antragsteller die Gültigkeit der Satzung an. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet :
 - a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden muss,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Jedes ausscheidende Mitglied hat die Mitgliedsbeiträge bis zu seinem Ausscheiden zu entrichten und bleibt dem Verein hierfür, wie auch für alle sonstigen ihm während seiner Mitgliedschaft erwachsenen Verpflichtungen haftbar.

- (3) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds geschieht durch den erweiterten Vorstand. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied :
 - a) seinen Verpflichtungen aus der Satzung in wesentlichen Punkten zuwiderhandelt,
 - b) sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins gröblich zu schädigen oder das Zusammenleben innerhalb des Vereins gravierend zu beeinträchtigen.

- (2) Vom erfolgten Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben. Es kann innerhalb eines Monats nach Empfang des Schreibens Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei Versammlungen seine Meinung frei zu äußern und durch Abgabe seiner Stimme an den Entscheidungen des Vereins mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen besonderen Benutzungsordnung in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern es die festgesetzten Beiträge bezahlt hat.
- (3) Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftliche Vorschläge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen.

§ 8 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu pflegen, zu fördern und zu vertreten, den Bestimmungen der Satzung zu folgen, die Beiträge pünktlich zu zahlen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 9 Beiträge und Spenden

Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tage des Beitritts. Die Beitragshöhe richtet sich nach den Entscheidungen der Mitgliederversammlung und kann durch diese jährlich neu festgesetzt werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten.

Mitglieder, die den Beitrag in Bar entrichten, zahlen einen zusätzlichen Verwaltungsbeitrag von 20 % des Jahresbeitrages.

Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Das gleiche gilt für etwaige Jahresüberschüsse.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Auf schriftlichen Antrag von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Nennung mindestens eines Tagesordnungspunktes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zusätzlich findet § 7 Abs. 2 Anwendung. Auf Antrag der stimmberechtigten Mitglieder hat die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 60 Tagen stattzufinden. Das Stimmrecht und die Beschlussfähigkeit ist wie in § 7 und § 11 Abs. 4 geregelt.
- (2) Zusätzlich findet im 1. Halbjahr eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Kirmesversammlung) statt, welche hauptsächlich Beschlüsse zur Durchführung der St.-Pantaleon-Kirmes zum Inhalt hat.
- (3) Erfolgt von der Mitgliederversammlung eine Beschlussfassung zu § 11 Abs. 6a, 6e oder 6f, so ist diese schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten dem Vereinsregister zwecks weiterer Veranlassung zuzuleiten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich und nicht schriftlich ausüben
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Beschlussfähigkeit erwirkt, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder Beschlussfähigkeit beschließen. Bei weiterer Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen.

Bei Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Änderung der Satzung müssen zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen; bei Auflösung des Vereins müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschließen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für :
- a) die Wahl des Vorstandes und seine Entlastung (auf 2 Jahre)
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern (auf 2 Jahre)
 - c) die Wahl des Vereinslokals (auf 2 Jahre)
 - d) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) die Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - f) den Beschluss zur Auflösung des Vereins
- (7) Die Einladungen zu einer ordentlichen sowie zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung im offiziellen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Unkel mit Nennung der Tagesordnungspunkte.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen sind schriftlich und geheim, es sei denn, dass die Wahlberechtigten einstimmig etwas Anderes beschließen. Blockwahl oder Teilblockwahl ist möglich, bedarf allerdings der Zustimmung der Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Zur gültigen Wahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit finden Stichwahlen statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer sowie der 1. und 2. Kassierer. Die Vertretung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer oder einem Kassierer.

Der Vorstand führt die Geschäfte Ehrenamtlich.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der geschäftsfähigen Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl bis zum Ende der Wahlperiode ergänzen (Kooption). Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

- (3) Die Kassenführung ist von den Kassenprüfern jährlich zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten. Dem Vorstand ist der Jahresabschluss und Prüfbericht jährlich vorzulegen.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht grundsätzlich aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Fahnenträger sowie mindestens 2 Beisitzern. Die Mitgliederversammlung kann jedoch über eine Veränderung der Anzahl der Beisitzer sowie die Zugehörigkeit des Fahnenträgers zum erweiterten Vorstand beschließen. Der Vorstand hat das Recht, im Laufe eines Jahres weitere Beisitzer in den Kreis des erweiterten Vorstandes zu berufen. Diese müssen bei der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit der in § 15 (1) genannten Versammlung ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Liquidation des Vereins wird von dem Vorsitzenden und dem 1. Kassierer durchgeführt.
- (5) Ein etwaiger Vermögensüberschuss fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes an die Stadt Unkel als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage, das Vermögen zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden kann.